



## Fernwärmeliefervertrag

Zwischen

**GMB GmbH  
Knappenstraße 1  
01968 Senftenberg**

- nachstehend **GMB** oder **Lieferant** genannt -

und

**Herr und Frau  
Vorname und Nachname  
Straßen und Hausnummer  
03130 Spremberg OT Haidemühl**

- nachstehend **Kunde** genannt -

- gemeinsam **Parteien** genannt -

wird für die Abnahmestelle

**-Straße und Hausnummer-  
03130 Spremberg OT Haidemühl**

der nachfolgende Vertrag über die Lieferung von Fernwärme aus dem Biomasseheizkraftwerk Sellessen geschlossen.

## § 1

### Gegenstand des Vertrages und Umfang der Lieferung

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Belieferung der Abnahmestelle des Kunden mit Fernwärme zum Zwecke der Raumheizung und Gebrauchswarmwasserbereitung.
- 1.2 Grundlage des Vertrages ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) (BGBl. 1, S.742 ff.) vom 20.06.1980, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (Anlage 5).
- 1.3 Die von den Bestimmungen der AVBFernwärmeV abweichenden Vereinbarungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen und haben im Rahmen dieses Vertrages den Vorrang.
- 1.4 Der Lieferant liefert und der Kunde bezieht Fernwärme (Leistung und Arbeit) gemäß den Parametern, die in den "Technischen Anschlussbedingungen - Heizwasser für die Versorgung aus dem Fernwärmenetz Sellessen, Ortsteil Neu-Haidemühl der GMB GmbH" (Anlage 3) festgelegt wurden, zu den Bedingungen dieses Vertrages. Die Lieferung erfolgt ganzjährig und wird ständig vorgehalten. Die bereitgestellte Fernwärme darf nur zu Heizzwecken und zum Zwecke der Warmwasseraufbereitung verwendet werden.  
  
GMB ist berechtigt, die Vorlauftemperatur des Heizwassers ihren betrieblichen Erfordernissen oder der Außentemperatur anzupassen.
- 1.5 Die bereitzustellende höchste Wärmeleistung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Abnahmestelle **XX kW**.
- 1.6 Der Kunde verpflichtet sich, seinen angemeldeten Wärmebedarf ausschließlich aus den Lieferungen der GMB zu decken. Ergibt sich ein darüberhinausgehender Wärmebedarf, so verpflichtet sich der Kunde, auch diesen über Lieferungen von GMB zu decken, soweit es die Betriebsmittel der GMB zulassen und dies vom Kunden rechtzeitig beantragt wird.
- 1.7 Alle Änderungen und Erweiterungen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der GMB mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die bereitzustellende Wärmeleistung erhöht.
- 1.8 Technische Detailangaben sind im Einzelnen aus den Technischen Anschlussbedingungen der GMB für den Standort Sellessen (Anlage 3) zu entnehmen.

## **§ 2**

### **Übergabestelle/Eigentumsgrenze**

- 2.1 Die Kundenanschlussleitung, einschließlich der Hauptabsperreinrichtungen im Vor- und Rücklauf sowie der in der Hausstation installierte Wärmezähler, sind Eigentum der GMB.
- 2.2 Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze ist der Anschlusspunkt zum Fernwärmeversorgungsnetz der GMB (Absperrearmaturen vor der Hausanschlussstation, Anlage 4). GMB haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit der kundeneigenen Hausstation.
- 2.3 Das für die Wärmelieferung verwendete Medium ist Eigentum des Lieferanten. Es ist kontinuierlich und qualitätsgerecht zurückzuliefern.

## **§ 3**

### **Verbrauchsmessung**

- 3.1 Die der Abrechnung zugrunde zu legende Wärmelieferung wird unter Verwendung geeichter Messeinrichtungen an der in § 2 Ziffer 2 genannten jeweiligen Übergabestelle ermittelt. Die Abrechnungsmesseinrichtungen sind Eigentum der GMB und werden von ihr unterhalten. Sie erlauben die Feststellung der gelieferten Wärmemenge.
- 3.2 Bei Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen sind die Vertragspartner verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.3 Bei einem Ausfall der Abrechnungsmesseinrichtung wird der Verbrauch gemäß § 3 Ziffer 5 ermittelt, es sei denn, es sind Kontrollmesseinrichtungen des Kunden vorhanden. Dann ergibt sich der Verbrauch aus dessen Angaben.
- 3.4 Die Abrechnungsmesseinrichtungen für die Wärmemengenmessung werden vom Lieferanten ständig überwacht, die geeichten Baugruppen turnusmäßig nachgeeicht und die übrigen Baugruppen der Abrechnungsmesseinrichtungen im gleichen Turnus einer Werksprüfung unterzogen. Der Kunde kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Abrechnungsmesseinrichtungen durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Lieferanten, wenn die Abweichung die zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls zu Lasten des Kunden. Als zulässige Eichfehlergrenze gelten die in der Eichordnung (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Werte. Bei nichteichfähigen Baugruppen finden die vom Hersteller angegebenen Fehlergrenzen Anwendung.
- 3.5 Ergibt eine Prüfung der Abrechnungsmesseinrichtungen eine Abweichung, die die Eichfehlergrenzen und/oder die vom Hersteller angegebenen Fehlergrenzen überschreitet oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigen die Abrechnungsmesseinrichtungen nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung (nach Abstimmung des Zeitpunktes durch die Vertragspartner) unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beim Abnehmer aus dem Durchschnittsverbrauch des vorangegangenen und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes ermittelt. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Ermittlung aufgrund vergleichbarer Zeiträume. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 4**

### **Preise**

- 4.1 Für die Ermittlung des für die Versorgung mit Fernwärme zu zahlenden Entgelts gelten die in der Anlage 1 genannten Preise.
- 4.2 Die in der Anlage 1 genannten Preise ändern sich gemäß den aktuellen Entwicklungen der Preisbestimmungselemente. Die anzuwendenden Preisgleitklauseln sind ebenfalls in Anlage 1 zum Vertrag dargestellt und erläutert.
- 4.3 Bei gesetzlich vorgeschriebenen Änderungen des Mess- und Verteilungsverfahrens, Einbau von zusätzlichen oder den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messgeräten ist GMB berechtigt, die entstehenden Kosten auf den Kunden umzulegen und den Messpreis nach § 315 BGB einzuführen bzw. neu festzulegen.

## **§ 5**

### **Hausanschlusskosten**

- 5.1 Für die Erstellung des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz der GMB und der Kundenanlagen bezahlt der Kunde die erforderlichen Arbeiten und das erforderliche Material nach Aufmaß. Der Betrag ist mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt davon unberührt.
- 5.2 GMB kann einen Subunternehmer zur Erstellung des Hausanschlusses beauftragen. In diesem Fall nimmt der Subunternehmer das gemeinsame Aufmaß mit dem Kunden. GMB legt auf dieser Grundlage die Rechnung für die Hausanschlusskosten. Der Betrag ist mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Rechnungslegung und Zahlungen**

- 6.1 Das Lieferjahr bzw. der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr und geht von einer Jahresablesung bis zur Folgenden.
- 6.2 Die turnusmäßige Jahresablesung erfolgt im April eines jeden Jahres. Das Lieferjahr bzw. der Abrechnungszeitraum beginnen entsprechend derzeit jeweils im Mai und enden im April des Folgejahres. GMB behält sich eine Änderung des Zeitpunktes der turnusmäßigen Jahresablesung vor.
- 6.3 Während des Abrechnungszeitraumes werden 12 monatliche Abschläge erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. des Kalendermonats fällig und sind gebührenfrei auf das Konto der GMB zu überweisen.
- 6.4 Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Jahresrechnung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang.

- 6.5 Die der Abrechnung zugrundeliegenden Messwerte werden mittels fernablesbaren Messeinrichtungen entsprechend der jeweils geltenden FFVAV (Anlage 6) durch GMB bzw. durch einen Beauftragten der GMB festgestellt.
- 6.6 GMB führt in angemessenen Zeiträumen Kontrollablesungen der Wärmezähler durch. Die dabei ermittelten Zählerstände werden gespeichert.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.8 Fällt ein Fälligkeitstermin auf einen Sonnabend oder Bankfeiertag, so ist die Zahlung an dem vorhergehenden Bankarbeitstag, bei Sonntagen und darauffolgenden Bankfeiertagen an dem nachfolgenden Bankarbeitstag fällig.
- 6.9 Einwände des Kunden gegen Rechnungen sind schriftlich (Poststempel) oder in Textform zulässig. Sie berechtigen nicht automatisch zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungsverweigerung oder Zahlungskürzung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen. Sie begründen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
- 6.10 Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.

## **§ 7**

### **Einzugsermächtigung**

- 7.1 Der Kunde kann GMB dazu ermächtigen, die zu entrichtenden Zahlungen für die monatlichen Abschläge und die Jahresendrechnung bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos einzuziehen. Bei Einwilligung ist das beigefügte Formular (Anlage 8) ausgefüllt zurückzusenden. Der Kunde ist jederzeit dazu berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen.

## **§ 8**

### **Zutrittsrecht**

- 8.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zum Objekt zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Feststellung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Unterbrechung der Fernwärme-/Warmwasserversorgung**

- 9.1 GMB ist grundsätzlich verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 9.2 Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- 9.3 Der Lieferant hat den Kunden bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise über Zeitpunkt und Zeitdauer der Unterbrechung zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Lieferant dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.4 Einmal jährlich kann eine Außerbetriebnahme für Revision, Reparatur usw. außerhalb der Heizperiode erfolgen. Der Termin für die Außerbetriebnahme wird mindestens 7 Tage vorher bekannt gegeben.
- 9.5 GMB verpflichtet sich jede störungsbedingte Unterbrechung oder Einschränkung der Versorgung unverzüglich und mit allen zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln zu beseitigen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- 10.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen regelt sich nach der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.
- 10.2 Im Übrigen haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftung für mittelbare Schäden ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, in jedem Fall ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Vertragslaufzeit, Rechtsnachfolge**

- 11.1 Der Vertrag tritt zum ..... in Kraft und läuft zunächst bis zum 30.04.2027.  
Er verlängert sich jeweils um 30 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Der Kunde als Eigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerung des mit Fernwärme versorgten Objektes die GMB unverzüglich schriftlich über den Verkauf zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Im Fall der Verletzung dieser Pflicht ist der Eigentümer der GMB schadensersatzpflichtig.
- 11.3 Mit Beginn der Lieferung im Rahmen dieses Vertrages enden alle früheren Verträge über die Lieferung von Fernwärme für die Lieferstelle zwischen dem Kunden und der GMB.

## **§ 12**

### **Höhere Gewalt**

- 12.1 Sollte GMB durch Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Streik bei den Zulieferbetrieben, Aussperrung, Havarien, Ausfall der Übertragungsanlagen, gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Maßnahmen sowie sonstige Umstände, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, dem Bezug oder die Übertragung der Fernwärme gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. GMB wird in diesen Fällen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald als möglich wieder nachkommen kann. In diesen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung von der GMB beanspruchen. Sinngemäß gilt das gleiche bei der Behinderung des Wärmebezuges infolge entsprechender Vorkommnisse im Bereich des Kunden oder Dritter.

## **§ 13**

### **Datenschutz**

- 13.1 Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift ein, dass seine Daten zum Zweck der vertraglichen Lieferung von Fernwärme elektronisch erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Er erklärt sich weiterhin einverstanden bei Bedarf, telefonisch bzw. elektronisch kontaktiert zu werden. Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden beachtet (siehe Anlage 7). Er ist gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der GMB um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann der Kunde jederzeit gegenüber der GMB die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Seine Daten werden für die o.g. Zwecke so lange gespeichert wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gemäß Steuer-/Handelsgesetz für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist und danach automatisch gelöscht.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

- 14.1 Als Heizperiode gilt im Rahmen dieses Vertrages der Zeitraum vom 15.09. eines jeden Kalenderjahres bis zum 15.05. des Folgejahres
- 14.2 GMB ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen des LEAG-Konzernes im Sinne des § 15 AktG zu übertragen.
- 14.3 GMB behält sich vor, die bereitzustellende Wärmeleistung zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 14.4 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich GMB und der Kunde darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die ungültige Bestimmung ist durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende gültige zu ersetzen. GMB und der Kunde verpflichten sich, diese Vertragsanpassung umgehend vorzunehmen.
- 14.5 Der Gerichtsstand ist Senftenberg.
- 14.6 Änderungen und Ergänzungen des Fernwärmeliefervertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenfalls für deren Abbedingung.



## **Anlagen zum Wärmeliefervertrag**

- Anlage 1 Preise und Preisänderungsbestimmungen
- Anlage 2 Aktuelles Preisblatt
- Anlage 3 Technische Anschlussbedingungen - Heizwasser für die Versorgung aus dem Fernwärmenetz Sellessen, Ortsteil Haidemühl der GMB GmbH
- Anlage 4 Übergabestelle und Eigentumsgrenze
- Anlage 5 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist
- Anlage 6 Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV)
- Anlage 7 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Anlage 8 SEPA-Lastschriftverfahren

Spremberg, den

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

(Bei Unternehmen zusätzlich Firmenstempel)

Senftenberg, den

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift GMB GmbH